



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

97
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 5. März 2012

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- X
143. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln Seite 98
144. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker Bernhard Giesen Seite 100
145. Änderung der Satzung über den Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Neufassung – Seite 100
146. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 45 – Köln) Seite 103
147. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 51 – Köln) Seite 103
148. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 55 – Köln) Seite 104
149. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 06 – Städteregion Aachen) Seite 104
150. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 24 – Städteregion Aachen) Seite 104
151. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 – Heinsberg) Seite 105
152. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes Seite 105

153. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 38 – Rhein-Erft-Kreis) Seite 105
154. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis Seite 106
155. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Januar 2012 zum Schutz des Naturdenkmals „Zwergenhöhle“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, Gemeinde Odenthal Seite 106
156. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 7. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 109
157. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Ferro Duo GmbH, Dormagen – Verlegung des Erörterungstermins – Seite 110
158. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland Oil, Werk Wesseling, Anlage Rohölestillation Seite 110

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
hier: PP Köln Seite 111
160. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 111
161. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 111
162. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 111
163. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 111

E Sonstige Mitteilungen

164. Liquidation
hier: 1. FC Windeck e. V. Seite 111

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

143. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen – nachfolgend Beteiligte genannt – und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

- (2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z. B. Ergotherapie, Podologie etc.).
- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

- (1) Die Antrags- und Prüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2010	Umlage pro Jahr = 660,94 € je 100 000 Ew
Bonn	320 535	2 118,55 €
Rhein-Sieg Kreis	598 650	3 956,72 €
Rhein-Erft Kreis	463 687	3 064,69 €
Rheinisch- Bergischer Kreis	277 011	1 830,88 €
Kreis Heinsberg	254 975	1 685,23 €
StädteRegion Aachen	565 109	3 735,03 €
Oberbergischer Kreis	281 912	1 863,27 €
Leverkusen	160 552	1 061,15 €
Kreis Düren	268 089	1 771,91 €
Kreis Euskirchen	191 593	1 266,32 €
Insgesamt	3 382 113	22 353,75 €
nur informell Köln	1 000 660	6 613,77 €

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o. a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten

durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 1. Januar 2012, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 22. Dezember 2011	Aachen, den 2. Januar 2012
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Helmut Etschenberg Städteregionsrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. i. A. Angelika Hirtz Dezernentin für das Gesundheitswesen
Köln, den 22. Dezember 2011	Bergheim, den 24. November 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Werner Stump Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Anton-Josef Cremer Dezernent
Köln, den 22. Dezember 2011	Bergisch Gladbach, den 4. Januar 2012
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	Dr. Hermann-Josef Tebroke Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Cornelia Klien Bereichsleiterin 2
Köln, den 22. Dezember 2011	Düren, den 14. Dezember 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Wolfgang Spelthahn Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Dirk Hürtgen Dezernent
Köln, den 15. August 2011	Euskirchen, den 29. Dezember 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Poth Allgemeiner Vertreter

gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Linden stellvertretender Geschäftsbereichsleiter III
Köln, den 22. Dezember 2011	Gummersbach, den 3. November 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Hagen Jobi Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Jochen Hagt Kreisdirektor
Köln, den 10. Oktober 2011	Heinsberg, den 10. Oktober 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Pusch Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Deckers Kreisdirektor
Köln, den 19. Januar 2012	Siegburg, den 31. Oktober 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Kühn Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. i. A. Allroggen Dezernent für Soziales und Gesundheit
Köln, den 22. Dezember 2011	Bonn, den 2. November 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Jürgen Nimpf Oberbürgermeister
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Rüdiger Wagner Dezernent
Köln, den 22. Dezember 2011	Leverkusen, den 21. Dezember 2011
gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Reinhard Buchhorn Oberbürgermeister
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Frank Stein Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Heinsberg und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 8 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahre 1998 (von mir genehmigt am 31. Juli 1998 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. August 1998), deren Aufhebung – nach bereits erfolgter Kündigung durch die Stadt Köln zum 31. Dezember 2011 – zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird.

Köln, den 24. Februar 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-152

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 98

144. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker
Bernhard Giesen

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/038/12

Köln, den 27. Februar 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Apel Hitzbroicher Weg 43, 53844 Troisdorf-Sieglar habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung zum 1. März 2012 erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Bernhard Giesen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2012, S. 100

145. Änderung der Satzung über den
Zweckverband Naturpark Bergisches Land
– Neufassung –

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergisches Land hat in seiner Sitzung am 22. November 2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung einzurichten und zu erhalten unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer.
- (3) Der Zweckverband trifft die zur organisatorischen Regelung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- (4) Der Zweckverband dient im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. September 1953 (BGBl. I, S. 1952) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Bergisches Land“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ sind:

Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Stadt Köln, Stadt Wuppertal, Stadt Remscheid, Stadt Solingen

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus der Vertretungskörperschaft oder aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Rechnungsjahr zusammen.